



# HESSISCHER LANDTAG

25. 08. 2020

Plenum

## Gesetzentwurf

### Landesregierung

#### Gesetz zur Änderung des Hessischen Enteignungsgesetzes und der Justizzuständigkeitsverordnung

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 24. August 2020 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 17. August 2020 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister des Innern und für Sport vertreten.

#### A. Problem

Das Hessische Enteignungsgesetz (HEG) vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 107), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S.290), regelt Enteignungen im Land Hessen, soweit nicht Bundesrecht anzuwenden ist. Zugleich findet es Anwendung für Enteignungsverfahren von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten in Hessen, die nach anderen (Bundes-)Fachgesetzen durchgeführt werden, soweit auf dieses verwiesen wird. Das ist in der Regel der Fall, sodass die Enteignungsverfahren für Enteignungen, die in Hessen vorgenommen werden, sich generell nach diesem Gesetz richten.

Da es zum 31.12.2020 befristet ist, musste es evaluiert und eine Verlängerung der Geltungsdauer geprüft werden.

#### B. Lösung

Das Gesetz wurde überarbeitet und zahlreiche Änderungen vorgenommen. Dabei wurden Anregungen aufgegriffen, die sich aufgrund der praktischen Erfahrungen der hessischen Enteignungsbehörden als erforderlich dargestellt haben. Zusätzlich wurden die Ergebnisse der Prüfung durch die Arbeitsgruppe Verwaltungsvereinfachung und die Ergebnisse der Ressortabstimmung berücksichtigt und eingearbeitet.

#### C. Befristung

Das Gesetz wird auf zehn Jahre befristet.

#### D. Alternativen

Keine.

#### E. Finanzielle Auswirkungen

##### 1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	-	-	-	-
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	-	-	-	-
Laufend ab Haushaltsjahr	-	-	-	-

##### 2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Keine.

##### 3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Das Gesetz und die Verordnung wurden am Maßstab der UN-Behindertenkonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Enteignungsgesetzes  
und der Justizzuständigkeitsverordnung**

Vom

**Artikel 1  
Änderung des Hessischen Enteignungsgesetzes<sup>1</sup>**

Das Hessische Enteignungsgesetz vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 107), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S.290), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst: „Hessisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz (HEEG)“
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 56 wird wie folgt gefasst:  
„§ 56 – Verarbeitung personenbezogener Daten“
  - b) Die Angabe zu § 57 wird wie folgt gefasst:  
„§ 57 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
  - c) Die Angabe zu § 58 wird gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3  
Enteignungszweck

Nach diesem Gesetz kann enteignet werden, um

1. die nach anderen Gesetzen zulässigen Enteignungen durchzuführen,
2. andere Vorhaben zu verwirklichen, die dem Wohle der Allgemeinheit dienen, insbesondere
  - a) Einrichtungen für den Sport, das Gesundheitswesen und andere soziale Zwecke,
  - b) Einrichtungen für Schulen, Hochschulen und andere Zwecke von Kultur, Wissenschaft und Forschung,
  - c) Einrichtungen des Bestattungs- und Friedhofswesens,
  - d) Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und des Justizvollzugs einschließlich des Maßregelvollzugs,
  - e) Einrichtungen für die Entsorgung oder die Versorgung, hierunter fällt zum Beispiel die öffentliche Versorgung mit Wasser und Fernwärme,
  - f) Einrichtungen, die dem Umweltschutz dienen,
  - g) Rohrleitungen zum Transport von Rohstoffen oder Produktion in großen Mengen oder mit gefährlichen Eigenschaften,
3. durch Enteignung entzogene Rechte durch neue Rechte zu ersetzen,
4. Grundstücke für die Entschädigung in Land zu beschaffen.“
4. In § 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Nr. 1“ durch „§ 3 Nr. 2“ ersetzt.
5. § 9 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Beauftragten der Enteignungsbehörde sind befugt, im Rahmen eines Enteignungsverfahrens Grundstücke, deren Enteignung in Betracht kommt, mit Ausnahme von Wohnungen zur Vorbereitung der nach diesem Gesetz zu treffenden Maßnahmen zu betreten sowie auf den Grundstücken andere notwendige Vorarbeiten vorzunehmen.“

---

<sup>1</sup> Ändert FFN 303-8

6. Dem § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.“
7. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In § 13 Abs. 1 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch die Wörter „Betreuungsgericht, für einen minderjährigen Beteiligten das Familiengericht“ ersetzt.
  - b) In § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „einschließlich des Landes Berlin“ gestrichen.
8. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „hält“ die Wörter „und nicht ein Planfeststellungsverfahren oder ein anderes Verfahren nach anderen Gesetzen vorgesehen ist“ eingefügt.
9. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „zwei Wochen“ durch die Wörter „einen Monat“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Wörter „spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung“ durch die Wörter „innerhalb einer von der Behörde festzulegenden Frist, die vier Wochen ab Beendigung der Auslegung nicht unterschreiten darf,“ ersetzt.
10. § 22 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
  - b) Im neuen Abs. 1 wird nach dem Wort „schriftlich“ die Angabe „oder nach Maßgabe des § 3a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), in elektronischer Form“ eingefügt.
  - c) Als Abs. 2 wird angefügt:  
„(2) Ist der Besitz bereits im Wege eines Verfahrens der vorzeitigen Besitzeinweisung oder wegen freiwilliger Besitzüberlassung übergegangen, kann derjenige, der in einem Enteignungsverfahren nach § 23 Abs.1 Nr. 2 zu beteiligen wäre, die Entziehung des Eigentums verlangen. Er kann den Antrag auf Entziehung des Eigentums bei der Enteignungsbehörde stellen, wenn seit der Inbesitznahme eine Frist von einem Jahr verstrichen ist und keine Einigung über den Erwerb des Grundstücks zustande gekommen ist. Wurde der Besitzübergang vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bereits vollzogen, beginnt die Jahresfrist nach Satz 2 mit diesem Tag.“
11. § 23 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:  
„1. der Enteignungsbegünstigte, dem ein Recht an einem Enteignungsgegenstand im Sinne von § 4 übertragen werden soll,“
12. In § 24 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „dreitausend Deutsche Mark“ durch „1 500 Euro“ ersetzt.
13. Nach § 26 Abs. 5 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:  
„Sie ersucht das Grundbuchamt, in das Grundbuch des betroffenen Grundstücks einzutragen, dass das Enteignungsverfahren eingeleitet ist (Enteignungsvermerk). Ist das Enteignungsverfahren beendet, ersucht die Enteignungsbehörde das Grundbuchamt, den Enteignungsvermerk zu löschen.“
14. In § 30 Abs. 4 Nr. 3 wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Entschädigung“ ersetzt.
15. In § 44 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank“ durch die Angabe „Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ ersetzt.
16. In § 47 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 203 Abs. 2“ durch die Angabe „§§ 206 und 209“ ersetzt.
17. § 49 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„(1) Die Kosten für das Enteignungsverfahren und das Rückenteignungsverfahren hat der Entschädigungsverpflichtete zu tragen, wenn dem Antrag stattgegeben wird, im Übrigen

der Antragsteller. Wird ein Antrag eines sonstigen Beteiligten abgelehnt oder zurückgenommen, so werden diesem die durch die Behandlung seines Antrags verursachten Kosten auferlegt, wenn sein Antrag offensichtlich unbegründet war. Die Kosten für das Verfahren nach § 17 trägt der Antragsteller.“

18. § 50 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Sachlich zuständig sind die Landgerichte - Baulandkammern -. Die für Justiz zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuzuweisen.“

b) Der bisherige Satz 2 wird aufgehoben.

19. In § 54 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „785, 786 und 791“ durch „785 und 786“ ersetzt.

20. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

21. § 56 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 56 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Enteignungsbehörden dürfen für Verfahren nach diesem Gesetz die folgenden personenbezogenen Daten von Verfahrensbeteiligten im erforderlichen Umfang verarbeiten:

1. Name,
2. Vornamen,
3. Anschrift,
4. Telefonnummern und Informationen zur elektronischen Erreichbarkeit,
5. Informationen zur grundbuchrechtlichen Beschreibung des Grundstücks,
6. Informationen zu Rechten am Grundstück.“

22. § 57 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 57 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.“

23. § 58 wird aufgehoben.

### **Artikel 2 Änderung der Hessischen Justizzuständigkeitsverordnung<sup>2</sup>**

In § 50 der Justizzuständigkeitsverordnung vom 3. Juni 2013 (GVBl. 386), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. September 2019 (GVBl. S. 235), wird nach dem Wort „Baugesetzbuchs“ die Angabe „und über Klagen über Art und Höhe der zu leistenden Entschädigungen und Ausgleichszahlungen nach § 50 Abs. 1 des Hessischen Enteignungs- und Entschädigungsgesetzes vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 107), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] eingefügt.

### **Artikel 3 Zuständigkeitsvorbehalt**

Soweit durch dieses Gesetz die Justizzuständigkeitsverordnung geändert wird, bleibt die Befugnis der zuständigen Stelle, die Verordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

### **Artikel 4 Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

<sup>2</sup> Ändert FFN 210-102

## Begründung

### Allgemeines

#### Zu Art. 1

Das bestehende Gesetz vom 1. Mai 1973 (GVBl. S. 107) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S.290), ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet. Es wird mit neuer Befristung verlängert.

Das Hessische Enteignungsgesetz regelt Enteignungen im Land Hessen, soweit nicht Bundesrecht anzuwenden ist. Zugleich findet es Anwendung für Enteignungsverfahren von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten in Hessen, die nach anderen (Bundes-)Fachgesetzen durchgeführt werden, soweit auf dieses verwiesen wird. Das ist in der Regel der Fall, sodass die Enteignungsverfahren für Enteignungen, die in Hessen vorgenommen werden, sich generell nach diesem Gesetz richten.

In der Änderung wurden Anregungen aufgegriffen, die sich aufgrund der praktischen Erfahrungen der hessischen Enteignungsbehörden als erforderlich dargestellt haben. Zusätzlich wurden die Ergebnisse der Prüfung durch die Arbeitsgruppe Verwaltungsvereinfachung und die Ergebnisse der Ressortabstimmung berücksichtigt und eingearbeitet.

Da neben dem Hessischen Enteignungsgesetz ein weiteres hessisches Gesetz, nämlich das Hessische Energiegesetz, mit HEG abgekürzt wird, musste eine Lösung gefunden werden, damit eindeutige Gesetzesabkürzungen gebildet werden konnten. Hierzu bot sich an, das Hessische Enteignungsgesetz in Hessisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz umzubenennen, womit es künftig HEEG abgekürzt wird. Damit wird die verfassungsrechtlich notwendige Verknüpfung von Enteignung und Entschädigung bereits im Namen des Gesetzes hervorgehoben.

Darüber hinaus war in § 3, der den Zweck der Enteignung regelt, der Begriff des Gemeinwohls anhand einer beispielhaften Aufzählung zulässiger Enteignungszwecke zu präzisieren.

Mit der Aufnahme der Vertreterhaftung in § 12, der Regelung zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wurde die Rechtsprechung zur entsprechenden Regelung in § 60 VwGO übernommen.

In § 15, der die Planfeststellung regelt, wurden die Fristen für die Planauslegung und Einwendungen verlängert und damit an andere vergleichbare Gesetze angepasst, um den komplizierten Verfahren Rechnung zu tragen.

Ferner wird durch eine entsprechende Ergänzung in § 22 nunmehr die Möglichkeit der Antragstellung in elektronischer Form eröffnet.

Darüber hinaus wird dem Enteignungsbetroffenen mit einer entsprechenden Aufnahme in § 22 Abs. 2 nunmehr die Möglichkeit gegeben, die Durchführung eines Enteignungsverfahrens gegen sich selbst zu beantragen. Wird dem Enteignungsbetroffenen nämlich im Rahmen einer vorzeitigen Besitzeinweisung des Vorhabenträgers gem. den §§ 17 ff. HEEG oder anderen Gesetzen oder aufgrund einer freiwilligen Besitzüberlassung an demselben der Besitz am Grundstück entzogen, obliegt es dem Vorhabenträger, durch Antragstellung auf Einleitung eines Enteignungsverfahrens eine endgültige Regelung der Eigentumslage und damit verbunden der Entschädigung herbeizuführen. Wird indes kein Enteignungsverfahren beantragt, besteht die vorzeitige Besitzeinweisung oder die Besitzüberlassung fort. Bislang hatte der Enteignungsbetroffene keine Möglichkeit, von sich aus an dieser Lage etwas zu ändern. Dadurch, dass ihm nunmehr ein eigenes Antragsrecht an die Hand gegeben wird, hat er die Möglichkeit, seinerseits auf die Rechtsklärung hinzuwirken. Konsequenterweise musste die Kostenregelung in § 49 ebenfalls geändert werden, dass nicht generell der Antragsteller kostenpflichtig ist, was im Falle der Antragstellung durch den Enteignungsbetroffenen unbillig wäre, sondern generell der Enteignungsbegünstigte.

Der Rechtsweg für die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung wird nunmehr zu den Landgerichten, Kammern für Baulandsachen eröffnet. Das hat den Vorteil der Bündelung dieser Verfahren bei den für entsprechende Verfahren spezialisierten Kammern.

Die verpflichtende Eintragung von laufenden Enteignungsverfahren im Grundbuch (statt bisher einer reinen Anzeige) sorgt für Rechtssicherheit für potenzielle Grundstückskäufer.

Darüber hinaus wurde eine Norm zur Verwendung von personenbezogenen Daten geschaffen.

Die darüber hinausgehenden Änderungen sind redaktioneller Art.

#### Zu Art. 2 und Art. 3

Die Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung ist eine notwendige Folgeänderung zur Änderung der Rechtswegeröffnung im Enteignungsverfahren.

## Im Einzelnen

### Zu Art. 1

#### Zu Nr. 1

Die Hessische Verfassung lässt in Art. 45 Abs. 2 S. 3 HV Enteignungen im öffentlichen Interesse nur gegen eine angemessene Entschädigung zu, d.h. wenn zugleich eine Regelung zur Entschädigung getroffen wird (sog. Junktum zwischen Enteignung und Entschädigungsregelung, Leibholz/Rinck, Komm. zum GG, Art. 14 RN 1163). Diesem verfassungsrechtlichen Gebot wird zusätzlich Nachdruck verliehen, wenn das Gesetz das Zusammenwirken beider Regelungsinhalte des Gesetzes Enteignung und Entschädigung im Namen trägt. Zugleich wird das Problem gelöst, dass es zwei Gesetze in Hessen gibt, die mit HEG abgekürzt werden. Neben dem Hessischen Enteignungsgesetz wird das hessische Energiegesetz mit HEG abgekürzt.

#### Zu Nr. 2

Folgeanpassung.

#### Zu Nr. 3

Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Enteignung und das Grundrecht des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 stehen in einem unlöslichen Zusammenhang. Aus diesem Grund kann eine Enteignung nur durch ein Gemeinwohlziel von besonderem Gewicht gerechtfertigt werden; seine Bestimmung ist dem parlamentarischen Gesetzgeber vorbehalten. Den verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsanforderungen aus Art. 14 Abs. 3 S. 2 GG genügt deswegen eine Regelung nicht, die die Entscheidung, für welche Vorhaben und zu welchen Zwecken enteignet werden darf, faktisch in die Hand der Verwaltung legt. Enteignungsgesetze, die eine Enteignung gestatten, um „ein dem Wohl der Allgemeinheit dienendes Vorhaben“ zu verwirklichen und dabei weder das Vorhaben noch das Wohl der Allgemeinheit näher präzisieren, wiederholen nur den Wortlaut des Grundgesetzes und verfehlen damit die dem Gesetzgeber vorbehaltene Konkretisierungsaufgabe (BVerfG, Urt. v. 17.12.2013 – 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08 LS 1 und RN 171 ff. m.w.N.).

Das LG Darmstadt hat mit dieser Begründung bereits im Jahr 1996 eine Enteignung zugunsten des Hochschulbaus für unzulässig erklärt (LG Darmstadt, Kammer für Baulandsachen, Urteil vom 17.04.1996, 9 O (B) 14/95).

Um das HEEG den Anforderungen des BVerfG anzupassen, ist es erforderlich, mit der Aufnahme einer präzisierenden Aufzählung der eine Enteignung rechtfertigenden Gemeinwohlzwecke den gesetzgeberischen Willen zum Ausdruck zu bringen.

Bei der Auswahl der Gemeinwohlzwecke steht dem Gesetzgeber ein weiter Spielraum zu (BVerfG, Urt. v. 17.12.2013 – 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08 LS 1 und RN 173), denn es lässt sich nicht allgemein festlegen, wie konkret der Gesetzgeber in dem jeweiligen Enteignungsgesetz das die Enteignung legitimierende Gemeinwohl benennen muss. Insbesondere ist verfassungsrechtlich nicht geboten, dass die gesetzlich vorzusehende Gesamtabwägung der für ein Vorhaben sprechenden Gemeinwohlgründe mit den durch seine Verwirklichung beeinträchtigten öffentlichen und privaten Belangen bereits vom Gesetzgeber selbst und nicht erst von der Behörde in der Planfeststellung vorzunehmen ist (BVerfG, Beschl. vom 21.12.2016-1 BvL 10/14, LS 2 und RN 21 m.w.N.).

Bei der Abfassung eines präzisierenden Katalogs der Gemeinwohlzwecke war zu berücksichtigen: Keiner landesrechtlichen Regelung zugänglich sind Sachverhalte, die der bundesrechtlichen Regelungskompetenz unterliegen. Was allerdings landesrechtlicher Regelungskompetenz unterliegt, muss auch im Landesrecht geregelt werden und kann nicht auf Bundesrecht (z.B. aufgrund eines Bebauungsplans i.V.m. § 85 BauGB) gestützt werden. Was bereits spezialgesetzlich im Landesrecht geregelt ist, bedarf keiner Regelung im HEG (z.B. § 36 Hessisches Straßengesetz, HStrG).

Generell können auch Enteignungen zugunsten Privater zulässig sein. Allerdings sind die Anforderungen umso höher, wenn die Enteignung nur mittelbar einem Gemeinwohlziel dient. Es bedarf einer besonders sorgfältigen Prüfung, ob hinter dem verfolgten Gemeinwohlziel ein auch unter Berücksichtigung der Privatnützigkeit der Enteignung hinreichend schwerwiegendes, spezifisch öffentliches Interesse steht (BVerfG, Urt. v. 17.12.2013 – 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08 LS 1 und RN 179 m.w.N.).

Vorhaben für folgende Zwecke, soweit sie dem Wohle der Allgemeinheit dienen, sollen insbesondere zulässig sein:

- a) Einrichtungen für den Sport, das Gesundheitswesen und andere soziale Zwecke,
- b) Einrichtungen für Schulen, Hochschulen und andere Zwecke von Kultur, Wissenschaft und Forschung,
- c) Einrichtungen des Bestattungs- und Friedhofswesens,
- d) Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und des Justizvollzugs einschließlich des Maßregelvollzugs,

- e) Einrichtungen für die Versorgung oder Entsorgung, hierunter fällt z.B. die öffentliche Versorgung mit Wasser und Fernwärme,
- f) Einrichtungen, die dem Umweltschutz dienen,
- g) Rohrleitungen zum Transport von Rohstoffen oder Produktion in großen Mengen oder mit gefährlichen Eigenschaften.

Hinsichtlich der zulässigen Enteignungen für Schulen sei angemerkt, dass dies sich auf die erforderlichen Schulgebäude und Schulanlagen bezieht, zu deren Errichtung die Schulträger nach § 158 Abs. 1 S. 1 HSchG verpflichtet sind.

#### Zu Nr. 4

Redaktionelle Änderung.

#### Zu Nr. 5

Die bisherige Formulierung griff zu kurz, da sie lediglich auf die Planfeststellung zielte, die in aller Regel bereits abgeschlossen ist, wenn die Enteignungsbehörden das eigentliche Enteignungsverfahren durchführen. Die Eignung des Grundstücks ist durch die Planfeststellungsbehörde dann bereits geprüft, sodass die Regelung in der derzeitigen Fassung leerläuft. Dennoch kommt es bisweilen vor, dass auch während des Enteignungsverfahrens die betroffenen Grundstücke betreten werden müssen, z.B. zur Begutachtung im Zuge der Wertermittlung oder im Falle der teilweisen Enteignung eines Grundstückes, um Grenzen abzustecken.

Die gewählte Formulierung eröffnet das Betretungsrecht zur Vorbereitung der nach diesem Gesetz zu treffenden Maßnahmen, womit die Beschränkung auf die Eignungsfeststellung entfällt. Voraussetzung ist, dass ein Enteignungsverfahren durch einen Enteignungsantrag anhängig geworden ist. Außerhalb von laufenden Verfahren besteht kein Betretungsrecht.

#### Zu Nr. 6

Mit Aufnahme des Satz 2 wird die von der Rspr. zu § 60 VwGO entwickelte Vertreterhaftung in das HEEG übernommen, gleichlautend zu § 32 Abs. 1 Satz 2 HVwVfG. Als Vertreter gilt allgemein jeder gesetzliche oder rechtsgeschäftlich bestellte Vertreter.

An einer eigenständigen Regelung im HEEG anstelle eines Verweises auf § 32 HVwVfG wird festgehalten, da § 12 HEEG abweichende dem Enteignungsverfahren spezifische Regelungen beinhaltet. Hierunter fällt, dass eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht nur auf eine gesetzliche Frist, sondern auch auf eine „auf Grund dieses Gesetzes bestimmte Frist“ Anwendung findet. Diese Regelung trägt den Besonderheiten des Enteignungsverfahrens Rechnung (Erfordernis eines eindeutigen Verfahrens bei einem Eingriff in das Eigentum). Die kürzere Antragsfrist in § 12 Abs. 2 HEEG von einem halben Jahr gegenüber der Jahresfrist in § 32 Abs. 3 HVwVfG begründet sich mit dem Gebot, Enteignungsverfahren beschleunigt durchzuführen, § 25 HEEG. Eine weitere Abweichung findet sich in § 12 Abs. 3, wonach der Enteignungsbehörde die Möglichkeit der Festsetzung einer Entschädigung gegeben wird.

#### Zu Nr. 7

Es handelt sich um eine Anpassung an die Neuregelung der Zuständigkeiten im FGG sowie um eine redaktionelle Anpassung.

#### Zu Nr. 8

Durch die Ergänzung wird deutlich gemacht, dass ein Planfeststellungsverfahren zum Zwecke der Enteignung nur für Vorhaben in Betracht kommt, die nicht nach Fachrecht der Planfeststellung unterliegen (vgl. zu der Rolle des HEEG als Auffangnorm die Kleine Anfrage 20/560 vom 02.05.2019).

#### Zu Nr. 9

Die Fristverlängerung im Planfeststellungsverfahren ist angesichts der immer komplizierter werdenden Vorhaben erforderlich. Die Anhebung der Auslegungsfrist auf einen Monat entspricht § 73 Abs. 2 HVwVfG. Für die Erhebung von Einwänden wurde nicht an der starren Zwei-Wochen-Frist festgehalten, um der Enteignungsbehörde die Möglichkeit zu eröffnen, je nach Sachlage und Komplexität des konkreten Sachverhalts eine angemessene Frist festzulegen.

#### Zu Nr. 10

##### Zu Abs. 1

Abs. 1 regelt den Regelfall im Enteignungsverfahren. Ein Antrag auf Enteignung wird in der Regel vom Vorhabenträger gestellt, der die Enteignung zur Durchführung seines Vorhabens benötigt. Hinsichtlich der Art der Antragstellung wird neben der schriftlichen Form die Möglichkeit der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der Regelung des § 3a VwVfG eröffnet.

### Zu Abs. 2

Die vorgesehene Regelung schließt eine Regelungslücke, die dann besteht, wenn ein Vorhabenträger bereits in den Besitz eingewiesen wurde oder freiwillig den Besitz eingeräumt bekommen hat, dann aber keinen Enteignungsantrag stellt. In einem solchen Fall besteht die Regelung über den Besitzentzug fort, d.h. dem Enteignungsbetroffenen bleibt das Besitzrecht an seinem Eigentum verwehrt, gleichzeitig erfolgt keine endgültige Entscheidung über die Eigentumslage und der Eigentümer erhält ebenfalls nicht die Entschädigung, die im Enteignungsverfahren anstelle des Eigentum zu treten hat. Der Entschädigungsanspruch folgt aus Art. 14 Abs. 3 S. 2 GG und ist im und durch das Enteignungsverfahren zu gewährleisten (vgl. BVerfGE 46, 325, 333; BVerfGE 100, 226, 246, s.a. Lange, Antrag des Betroffenen auf Selbstenteignung im Fachplanungsrecht?, LKV 2007, 450, 451). Die vorzeitige Besitzeinweisung entfaltet eine Enteignungsvorwirkung, weil dem Enteignungsbetroffenen die Nutzung am Grundstück bereits entzogen wird. Das Gleiche gilt, wenn der Betroffene dem Vorhabenträger zur Vermeidung eines förmlichen Verfahrens, aber in Erwartung der Durchführung eines Enteignungsverfahrens, freiwillig den Besitz eingeräumt hat.

Nur durch den Vollzug der Enteignung und die Gewährung einer Entschädigung kann der rechtmäßige Zustand hergestellt werden, dass der Enteignungsbetroffene die ihm verfassungsrechtlich zustehende Entschädigung für den Eigentumsentzug erhält. In dem Fall, dass der Vorhabenträger keinen Enteignungsantrag stellt, muss dem Enteignungsbetroffenen die Möglichkeit eröffnet werden, die eigene Enteignung zu beantragen, wenn und soweit sie notwendige Voraussetzung für die Gewährung der Enteignungsentschädigung ist (Lange a.a.O.).

Der Wortlaut der Regelung lehnt sich an § 43 Abs. 1 S. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) an.

Das Verfahren im Falle des Antrags durch den Betroffenen ist das Gleiche wie beim Antrag durch den Vorhabenträger. Die Enteignungsbehörde spricht die Enteignung durch Verwaltungsakt aus, der Rechtsweg richtet sich ebenfalls nach § 50 dieses Gesetzes.

Allerdings muss beachtet werden, dass das Verlangen des Eigentümers auf Durchführung des Enteignungsverfahrens nicht primär darauf zielt, eine Enteignung im öffentlichen Interesse bzw. zum Wohl der Allgemeinheit zu durchzuführen, wie Art. 45 Abs. 2 der hessischen Verfassung und Art. 14 Abs. 3 GG es verlangen. Dies ist aber insoweit unerheblich, als dass der erste Anstoß auch in diesen Fällen ein Aktivwerden seitens eines Vorhabenträgers war, der zum Zwecke der Enteignung ein Verfahren zur vorzeitigen Besitzeinweisung (in Form eines formellen Verfahrens oder freiwillig) angestrengt und in diesem bereits den Besitz erlangt hat. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass auch bei Antragstellung durch den Eigentümer lediglich Enteignungen zum Wohle des Gemeinwohls bzw. im öffentlichen Interesse durchgeführt werden.

Dem Eigentümer geht es darum, im Falle einer faktisch bereits vorweggenommenen Enteignung das Enteignungsverfahren rechtmäßig zu Ende zu führen und damit gesicherte Rechtspositionen in Bezug auf das in Rede stehende Grundstück zu erreichen und letztlich die Entschädigung für den Rechtsverlust zu erlangen. Da sowohl die hessische Verfassung als auch das GG eine Enteignung nur gegen Entschädigung für zulässig erklären, erhält der Enteignungsbetroffene mit der Schaffung eines eigenen Antragsrechts ein Abwehrinstrument zur Verteidigung seiner verfassungsgemäßen Eigentumsrechte. Auch wenn der Enteignungsantrag durch den Eigentümer damit primär mit der Motivation gestellt wird, subjektive Rechte zu erhalten (Entschädigung gegen Eigentum), so dient das Verfahren dennoch dem Allgemeinwohl bzw. dem öffentlichen Interesse, nämlich der Durchführung eines rechtmäßigen Enteignungsverfahrens, welches seinen Ursprung in einem Aktivwerden seitens eines Vorhabenträgers hat, der wiederum eine Enteignung nur im öffentlichen Interesse bzw. zum Wohle der Allgemeinheit durchführen darf.

### Zu Nr. 11

Es handelt sich um eine Folgeanpassung wegen der Änderung in § 22 Abs. 2. Der Enteignungsbegünstigte ist in der Regel der Antragsteller, der die Enteignung begehrt.

### Zu Nr. 12

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

### Zu Nr. 13

Es handelt sich um eine Anpassung an vergleichbare Regelungen z.B. in § 108 BauGB und in anderen Landesenteignungsgesetzen der Bundesländer. Eine Eintragung im Grundbuch schafft Rechtssicherheit für potenzielle Käufer während des Verfahrens.

### Zu Nr. 14

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung an § 9 Abs.3. § 9 Abs. 3 spricht von Entschädigung. Daher ist Entschädigung der korrekte Begriff und nicht Kosten.

### Zu Nr. 15

Es handelt sich um eine erforderliche redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 16

Es handelt sich um eine erforderliche redaktionelle Änderung zur Anpassung an die aktuellen Regelungen des BGB.

Zu Nr. 17

Die Kostenregelung war zu ändern und an den neuen Wortlaut des § 22 Abs. 2 anzupassen. In dem Fall, dass dem Enteignungsantrag (§ 22 Abs. 1) stattgegeben wird, trägt der von der Enteignung Begünstigte, d.h. der Vorhabenträger, die Verfahrenskosten (Abs. 1 S. 1, 1. Fall). Wird der Enteignungsantrag durch Enteignungsbeschluss abgelehnt oder wird der Antrag vom Antragsteller zurückgenommen, so hat der Antragsteller die Kosten zu tragen (Abs. 1 S. 1, 2. Fall). Wird der Antrag zurückgenommen, nachdem sich die Beteiligten außerhalb des Enteignungsverfahrens geeinigt haben, so geht eine etwaige abweichende Vereinbarung der Regelung des Abs. 1 S. 1 vor. Eine Einigung oder Teileinigung innerhalb des Enteignungsverfahrens (§§ 27, 28) steht einem Enteignungsbeschluss gleich (§ 27 Abs. 2 S. 5), sodass auch für sie Abs. 1 S. 1 oder S. 2 gilt, sofern die Beteiligten nicht Abweichendes vereinbart haben. Die Anwendbarkeit auf die Kosten des Besitzeinweisungsverfahrens ergibt sich aus Abs. 1 S. 3. Sie sind auch erstattungsfähig, wenn das Besitzeinweisungsverfahren vorzeitig endet.

Zu Nr. 18

Das Enteignungsrecht ist ein besonderer Teil des Verwaltungsrechts, weswegen für die Anfechtung der nach diesem Gesetz erlassenen Verwaltungsakte die Verwaltungsgerichtsordnung und mithin der Verwaltungsrechtsweg gilt. Es ergibt sich aus Art. 14 Abs. 3 Satz 4 GG, dass wegen der Höhe der Entschädigung im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offensteht.

Für diese Streitigkeiten wird nunmehr der Rechtsweg zu den Baurechtskammern der Landgerichte eröffnet. Für enteignungsrechtliche Entschädigungsfragen, die ohnehin in die Zuständigkeit der Zivilgerichtsbarkeit fallen, bietet es sich an, diese bei den spezialisierten Kammern zu bündeln.

Es wird jedoch darauf verzichtet, für sämtliche Rechtsstreitigkeiten nach HEEG den Rechtsweg an die Zivilgerichte zu eröffnen, da vielen Enteignungsverfahren nach HEEG fachplanungsrechtliche Entscheidungen (Planfeststellungsbeschlüsse) vorausgehen, bei denen der Rechtsweg in die Verwaltungsgerichtsbarkeit führt. Das bedeutet, dass der Rechtsweg ohnehin geteilt ist zwischen der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Zivilgerichtsbarkeit. Aus dem Grund bleibt es bei der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für die verwaltungsrechtlichen Fragen im Enteignungsverfahren.

Satz 2 beinhaltet eine Verordnungsermächtigung für die Einsetzung der bezirksübergreifend tätigen Baurechtskammern.

Zu Nr. 19

Der Verweis auf § 791 ZPO kann gestrichen werden, da die Vorschrift, die die Zwangsvollstreckung aus einem deutschen Titel im Ausland betraf, durch Art. 1 Nr. 7 des EG-Vollstreckungs-Durchsetzungsgesetzes mit Wirkung vom 21.05.2005 aufgehoben wurde. Aus der Gesetzesbegründung zum EG-Vollstreckungs-Durchsetzungsgesetz folgt auch, dass nunmehr auf keine andere Norm verwiesen werden muss. Dort heißt es:

„Artikel 1 Nummer 7 dient der Aufhebung des § 791 ZPO. Diese Vorschrift ist bereits heute praktisch gegenstandslos, weil kein Staat ausländische Urteile im Wege der Rechtshilfe ohne Antrag des Gläubigers vollstreckt. Sowohl die Vollstreckbarerklärung als auch die Einleitung des Zwangsvollstreckungsverfahrens erfolgen heute nur auf Antrag des Gläubigers. Darüber hinaus gehören die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen nach modernem Verständnis nicht zur internationalen Rechtshilfe.“

Mit der Einführung des Europäischen Vollstreckungstitels könnte § 791 dahingehend missverstanden werden, dass das deutsche Prozessgericht des ersten Rechtszugs nach Erteilung der Bescheinigung entsprechend der VO (EG) Nr. 805/2004 die zuständigen ausländischen Behörden um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen und somit eine Vermittlerposition einzunehmen hätte. Auch nach der Einführung des Europäischen Vollstreckungstitels ändert sich jedoch nichts daran, dass die Zwangsvollstreckung auf Initiative des Gläubigers im Vollstreckungsstaat einzuleiten ist.“

Zu Nr. 20

Abs. 2 konnte gestrichen werden, da keine Verfahren mehr anhängig sind, auf die die Norm Anwendung gefunden hätte.

Zu Nr. 21

Die bisherige Regelung konnte aufgehoben werden, da sie überholt war.

Zur Neufassung: Aufgrund der im Gesetzestext genannten europäischen Rechtsetzung und der auf diese basierenden Umsetzungen des hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes ist

die Anpassung verschiedener Fachgesetze, darunter das HEEG, erforderlich. Für die Durchführung enteignungsrechtlicher Verfahren ist die Verarbeitung personenbezogener Daten im datenschutzrechtlichen Sinne erforderlich, weil die enteignungsrechtlich betroffenen Inhaber von Rechten an Grundstücken zumeist natürliche Personen sind. In Art. 5 der Datenschutzgrundverordnung sind die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten normiert. Es dürfen nur die enumerativ aufgezählten personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet werden.

#### Zu Nr. 22 und 23

Die bisherige Regelung in § 57 konnte aufgehoben werden, weil sie nicht mehr benötigt wird.

Die Regelung zum Inkrafttreten und Außerkrafttreten konnte daher nunmehr als § 57 geführt werden.

Nach Teil I Abschnitt A Unterabschnitt II Nr. 1 Buchst. a des Gemeinsamen Runderlasses des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister zur Einführung eines Leitfadens für das Vorschriftencontrolling vom 1. Januar 2018 (StAnz. S. 2) ist das Gesetz zu befristen. Das Gesetz wird gem. Nr. 2.1.3 des gemeinsamen Runderlasses auf 10 Jahre, somit bis zum 31. Dezember 2030 befristet.

#### **Zu Art. 2**

Änderung des Hessischen Justizzuständigkeitsverordnung

Folgeanpassung wegen § 50 HEEG, der Rechtswegezuweisung zu den Baurechtskammern. Grundlage ist § 219 Abs. 2 BauGB.

#### **Zu Art. 3**

Die Änderung einer Rechtsverordnung durch Gesetz erfordert die Klarstellung, dass der Verordnungsgeber dadurch nicht in seinem Recht beschränkt wird, die Verordnung zu ändern oder aufzuheben (sog. „Entsteinerungsklausel“. Redaktionelle Richtlinien Rn. 61).

#### **Zu Art. 4**

Inkrafttreten

Art. 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 24. August 2020

Der Hessische Ministerpräsident

**Volker Bouffier**

Der Hessische Minister  
des Innern und für Sport  
**Peter Beuth**

Die Hessische Ministerin der Justiz  
**Eva Kühne-Hörmann**